

Die Große Kreisstadt Radebeul hat aufgrund der §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

## **Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 „Zinzendorfstraße 16“**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die am 01.03.2022 in Kraft getretene Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 85 „Zinzendorfstraße 16“ wird vor Ablauf der Zweijahresfrist um ein Jahr verlängert.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 „Zinzendorfstraße 16“ und umfasst das Flurstück 481 der Gemarkung Radebeul.

Der maßgebliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan zeichnerisch dargestellt.

### **§ 3 Verbote**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
  - (a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  - (b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

## **§ 5 Vermögensnachteile und Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre wird hingewiesen.

### **Anlage**

Anlage: räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Radebeul, den *(nach Beschlussfassung im Stadtrat)*

Bert Wendsche, Oberbürgermeister

### **Anlage:**

Anlage: räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre (unmaßstäblicher Abdruck)